



HOAI 2013 und Infrastrukturplanungen!

Nicht alle Honorare sind verordnet!

Die HOAI 2013 gilt wie bisher auch für die meisten Infrastrukturplanungen, die bei einem Neubaugebiet erforderlich sind, wie Wasserversorgungsanlagen, Abwasserentsorgungsanlagen, Gasversorgung, Verkehrsanlagen und Straßenbeleuchtung. Neu hinzugekommen sind die Fernwärmeleitungen. Weiter nicht verordnet sind Planungsleistungen für Leitungen der Stromversorgung und der Telekommunikation. Die so genannte Leitungscoordination ist eine Besondere Leistung, weil dies eine objektübergreifende Leistung darstellt.

Anfrage1: Ein Objektplaner will wissen, welche Honorare zur Planung von Infrastrukturanlagen eines Neubaugebietes in der HOAI 2013 verordnet sind. Er möchte eine umfassende Planung anbieten.

Anfrage 2: Ein öffentlicher Auftraggeber möchte wissen, ob er auch die so genannte Leitungscoordination von seinem Auftragnehmer erwarten kann, der die Planung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Auftrag hat. Diese Leitungen seien schließlich die bestimmenden Anlagen, die anderen Anlagen zur Gas- und Stromversorgung und Telekommunikation müssten sich nach diesen richten. So müsste doch dieser Planer alle Leitungen als Grundleistung koordinieren, schließlich wäre doch an vielen Stellen im Grundleistungsbild der HOAI die Rede von Koordination.

Die GHV hat die Anfragen wie folgt beantwortet:

Zur Anfrage 1:

Der Objektplaner hat auf Nachfrage ausgeführt, dass bei diesem Neubaugebiet folgende Maßnahmen der Infrastruktur zu planen sind:

- Verkehrsanlagen mit Beleuchtung
- Wasserversorgungsanlagen
- Abwasserentsorgungsanlagen
- Gasversorgungsanlagen
- Fernwärmeversorgungsanlagen
- Stromversorgungsanlagen
- Anlagen der Telekommunikation

§ 1 HOAI 2013 definiert ganz allgemein den Anwendungsbereich der HOAI. Demnach greift die HOAI nur, so weit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Deshalb wird im Weiteren der Anwendungsbereich von Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und Technischer Ausrüstung geprüft.

Der Anwendungsbereich der Ingenieurbauwerke ist in § 41 HOAI 2013 wie folgt benannt:

- „1. *Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung*
 2. *Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung (...)*
 4. *Bauwerke und Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlage der Technischen Ausrüstung nach § 53 Absatz 2“*

Was der Verordnungsgeber unter Anlagen nach Nr. 1 und Nr. 2 versteht ist offensichtlich. Hier sind alle Anlagen erfasst, die der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Bevölkerung dienen, und das auch in einem Neubaugebiet. Das zeigt die Objektliste in Anlage 12.1 zur HOAI 2013, denn hier sind die Wasser- und Abwasserleitungsnetze aufgeführt.

Die Anlagen nach Nr. 4 sind zunächst für Anlagen zur Gasversorgung offensichtlich. Denn klar ist, dass Gasleitungsnetze der Gasversorgung dienen, so auch in einem Neubaugebiet. Das zeigt die Objektliste in Anlage 12.1 zur

HOAI 2013, die „Transportleitungen für (...) Gase“ benennt. Da hier von „Transportleitungen“ die Rede ist, wird bereits die Abgrenzung von Anlagen der Technischen Ausrüstung deutlich, die § 41 Nr. 4 HOAI explizit ausschließt. Die als Ausschluss genannten Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Abs. 2 HOAI 2013 ähneln den Begriffen von Ingenieurbauwerken. So sind in § 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI „Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen“ genannt. Wenn man weiter in der Objektliste zu dieser Anlagengruppe in Anlage 15.2 HOAI in der Honorarzone II liest: „Abwasser-, Wasser-, Gas- (...) Anlagen mit verzeigten Netzen“, erkennt man die gleichen Begriffe und die Abgrenzung zwischen Ingenieurbauwerken und Technischer Ausrüstung wird zunächst unklar. Hierzu ist zusätzlich § 53 Abs. 1 HOAI 2013 zu beachten. Dieser regelt: „Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanung für Objekte“. Die Verordnungsbegründung (BR-Ds. 334/13) führt dazu aus: „In § 53 Absatz 1 wird nunmehr klargestellt, dass die Technische Ausrüstung die Fachplanung für Objekte im Sinne des § 2 Nummer 1 der HOAI umfasst, mithin Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen.“ Damit stellt der Verordnungsgeber klar, dass die Technische Ausrüstung wie z. B. Abwasser-, Wasser- oder Gasnetze, die Technische Ausrüstung der genannten Objekte ist. Diese haben als Technische Ausrüstung dienende Funktion für Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen. Im vorliegenden Fall dient die Gasversorgung jedoch nicht einem Gebäude, sondern sie dient der Versorgung eines Neubaugebietes, welches kein Objekt ist, weshalb die Gasversorgung hier selbst ein Ingenieurbauwerk ist. So stellen Gasleitungen im Neubaugebiet Transportleitungen dar; sie transportieren nämlich das Gas zu allen Verbrauchern und dienen nicht der Versorgung eines einzelnen Gebäudes. So ist die von der Hauptleitung abzweigende Einzelversorgungsleitung und die Leitung innerhalb des Gebäudes Technische Ausrüstung, das Gasnetz im Gebiet jedoch Ingenieurbauwerk. Diese Abgrenzung wird auch im Weiteren wichtig.

Das Fernwärmenetz ist ebenfalls dem Anwendungsbereich der Ingenieurbauwerke unterworfen. Das ergibt sich zwar nicht sofort aus dem Wortlaut des § 41 Nr. 4 HOAI 2013, aber klar aus der Objektliste in Anlage 12.2 HOAI 2013 dazu. Die Beispiele der Nr. 4 sind überschrieben mit: „Gruppe 4 – Bauwerke und Anlage für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Energieträgern (...)“ und aufgelistet sind: „Transportleitungen für Fernwärme“. So sind die in einem Neubaugebiet zu planenden Fernwärmeleitungen Energieträger und eben

Transportleitungen für Fernwärme. Auch hier wäre die Fernwärmeleitung zu und in einem einzelnen Gebäude eine Anlage der Technischen Ausrüstung dieses Gebäudes. Die Honorare für Planungsleistungen für Transportleitungen für Fernwärme sind hingegen als Ingenieurbauwerke verordnet.

Leitungen für Elektrizität oder für Telekommunikationsanlagen wiederum sind weder dem Wortlaut des § 41 HOAI 2013, noch der Objektliste zu entnehmen. So heißt es klarstellend in der Verordnungsbegründung zu § 41 HOAI (BR-Ds. 334/13): „Als Ingenieurbauwerke werden durch die HOAI nur Bauwerke und Anlagen aus Bereichen erfasst, die in § 41 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erwähnt sind. Soweit Bereiche nicht erwähnt worden sind, wie zum Beispiel Elektrizitätswerke oder Versorgungsleitungen für Elektrizität, rechnen die Leistungen hierfür nicht zu den von der Verordnung erfassten Leistungen. Die Leistungen in diesem Bereich sind preisrechtlich nicht gebunden.“ Somit sind die Stromleitungen explizit von der HOAI ausgenommen und für Telekommunikationsanlagen gilt das Gleiche. Honorare für Planungsleistungen dazu sind also nicht verordnet.

Der Anwendungsbereich der Verkehrsanlagen ist in § 45 HOAI 2013 wie folgt benannt:

„1. Anlagen des Straßenverkehrs (...)“

Damit ist klar, dass die Honorare zur Planung einer Verkehrsanlage in der HOAI verordnet sind.

Die Beleuchtung der Verkehrsanlage stellt allerdings eine Technische Ausrüstung des Objektes Verkehrsanlage dar. Denn Beleuchtungsanlagen sind in § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI Teil der Starkstromanlagen und sie dienen der Beleuchtung des Objektes Verkehrsanlage. Honorare für die Planung der Beleuchtung einer Verkehrsanlage sind also in der HOAI verordnet und zwar als Honorare für eine Technische Ausrüstung einer Verkehrsanlage. Auf die Diskussion, ob die Beleuchtung zur Ausstattung einer Verkehrsanlage gehört, wird in diesem Artikel nicht weiter eingegangen. Darüber haben die Autoren ausführlich im DIB 10/2013 S. 42 berichtet.

Zur Anfrage 2:

Ohne Frage macht es Sinn, dass ein Beteiligter bei einer Erschließungsmaßnahme sämtliche unterirdischen Leitungen koordiniert. So macht es auch Sinn, dass das von dem Planer durchgeführt wird, der bereits wesentliche Planungsleistungen im Auftrag hat und der

auch die trassenbestimmenden Leitungen plant, wie die Wasser- und Abwasserleitungen. Allerdings stellt die Koordination und Integration aller Leitungen keine Grundleistung dar, wenn der Planer nur die Trink- und Abwasserleitungen im Auftrag hat. Das ergibt sich zunächst daraus, dass z. B. die Gasleitungsplanung selbst wiederum eine Objektplanung darstellt, hier also mehrere Objektplaner an einem Projekt Erschließungsplanung beteiligt sind. So hat der BGH ganz aktuell am 31.07.2013 - VII ZR 59/12 ein Urteil gefällt, mit folgendem Leitsatz: *„Sind mehrere Objektplaner beauftragt, obliegt es dem Auftraggeber diese zu koordinieren.“* Sind also an einem Bauprojekt mehrere Objektplaner beteiligt, die zu koordinieren sind, sieht es der BGH als Aufgabe des Auftraggebers an, dass er diese Objektplaner koordiniert, und nicht, dass diese selbst zur Koordination untereinander verpflichtet wären. Nichts anderes gilt im vorliegenden Fall. Sicher ist es sinnvoll, dass der Objektplaner der Wasser- und Abwasserleitungen die Gesamtleitungsplanung übernimmt und einen koordinierten Leitungsplan erstellt. Eine solche Leistung geht aber über sein Grundleistungsbild nach HOAI 2013 hinaus. Will der Auftraggeber, dass der Planer die Leistungen erbringt, muss er das zusätzlich beauftragen und vergüten. Dass dies der Ordnungsgeber auch so sieht, zeigt sich an den Besonderen Leistungen der Leistungsphase 5 lt. Anlage 12.1 zu § 43 Abs. 4 HOAI 2013, wo es heißt: *„Koordination des Gesamtprojekts“*. Der Ordnungsgeber unterscheidet also zu Recht zwischen einem Objekt und einem Gesamtprojekt. Die Koordinationsleistungen einschließlich der Koordination der Technischen Ausrüstung stellt eine Grundleistung des Objektplaners allein für sein Objekt Ingenieurbauwerk dar. Nur so sind auch die in den verschiedenen Grundleistungen genannten Koordinationsleistungen zu verstehen, wo

es immer um die Koordination und Verwendung *„der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter“* geht. Denn mit *„der Planung“* ist im jeweils betroffenen Leistungsbild nur das dort konkret betroffene, geplante oder überwachte Objekt gemeint, auf das sich die Planung erstreckt, so dass die fachlich Beteiligten nur Fachplaner für dieses betroffene Objekt sein können. Damit sind gerade nicht Dritte, wie z. B. der Gasversorger, der die Gasleitung verantwortet oder der Energieversorger, der die Stromleitung verantwortet oder andere Objektplaner gemeint. Will der Auftraggeber also eine objektübergreifende Koordination in Form eines koordinierten Leitungsplans für alle Leitungen, muss er dies als Besondere Leistung in Auftrag geben. Dabei kann der Auftraggeber auch entscheiden, wem er das in Auftrag geben will.

Fazit:

Eine Infrastrukturplanung eines Neubaugebiets umfasst insbesondere Planungsleistungen für Verkehrsanlagen, Beleuchtung und Anlagen der Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorgung, der Abwasserentsorgung und der Versorgung mit Strom und Telekommunikation. Außer den Anlagen zur Stromversorgung und Telekommunikation sind diese Anlagen in § 41 HOAI *„erwähnt“* und stellen Ingenieurbauwerke dar und preislich in der HOAI verordnet. Verkehrsanlagen sind in § 45 HOAI 2013 genannt; die Beleuchtung hierfür stellt die Technische Ausrüstung der Verkehrsanlage dar. Planungsleistungen für beide sind somit auch in der HOAI verordnet.

Die Leitungsplanung z. B. in Form des so genannten koordinierten Leitungsplans stellt für einen Objektplaner, der nicht alle zu koordinierenden Leitungen im Auftrag hat, eine Besondere Leistung dar.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20